

## Die geplante Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg (MAVO FR)

- Was wird geändert?
- Warum? Was ist der Anlass?
- Was bedeutet das für die MAVen?
- Verfahren?

## Was ist geplant?

- **Übergangsbestimmungen für MAVen von Kirchengemeinden aufgrund der Kirchenentwicklung 2030 (2026)**
- **Änderungen der MAVO FR**  
(Korrekturen, Anpassungen und inhaltliche Änderungen)

# MAVO Freiburg



## Anlass:

- Nächste regelmäßige MAV-Wahl: 2026
- Kirchenentwicklung 2030 (KE 2030/2026)
  - aus 224 Kirchengemeinden werden 36 Kirchengemeinden
  - aus 1056 Pfarreien werden 36 Pfarreienzum 01.01.2026, mit entsprechend neuer Verwaltungsstruktur.
- Weiterentwicklung der MAVO

## Verfahren:

- Gelegenheit zur Stellungnahme der DiAG MAV A nach § 25 Abs. 3 Satz 3 MAVO vor Änderung mitarbeitervertretungsrechtlicher Vorschriften.
- Das Verfahren wurde am 25.02.2025 eingeleitet, mit Frist zur Stellungnahme bis 11.04.2025.
- Mit Schreiben vom 10.04.2025 hat die DiAG MAV A ihre Stellungnahme abgegeben und Einwendungen erhoben.

## Geplante Übergangsbestimmungen:

- Die MAV-Mitglieder der zusammengefassten Kirchengemeinden bleiben bis zur Neuwahl im Amt und bilden die **„unierte“ Mitarbeitervertretung (MAV)** der neuen großen Kirchengemeinde.
- **Konstituierung der „unierten“ MAV: bis spätestens 15.10.2025**
  - Einladung durch die/den MAV-Vorsitzende/n der Kirchengemeinde, zu der die anderen Kirchengemeinden unierte werden.
  - Hat diese Kirchengemeinde keine MAV, lädt die/der MAV-Vorsitzende der KG ein, die am 30.09.2025 die meisten Mitarbeitenden vertritt.

## Geplante Übergangsbestimmungen:

- **Zuständigkeit der „unierten“ MAV:**
  - **Angelegenheiten, die ihre Wirksamkeit nach dem 31.12.2025 entfalten.**
  - **z.B. Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung.**
- Besonderheit: „Nebeneinander“ von neuer und alter MAV-Struktur.
  - MAVen der bisherigen Kirchengemeinden bis 31.12.2025.
  - „unierte“ MAVen von Oktober 2025 bis zum Wahltag 2026.

# MAVO Freiburg



## Geplante Übergangsbestimmungen:

- **Wahltermin: Mittwoch, 20. Mai 2026 (verfasste Kirche)**
- Wahltermin Caritas (DiAG MAV B): Donnerstag, 26. März 2026
- **Beginn der Amtszeit der neuen MAV: Wahltag.**

## Geplante Übergangsbestimmungen:

- **Dienstvereinbarungen**
  - Bis zum 31.12.2025 abgeschlossene Dienstvereinbarungen gelten bis spätestens 30. Juni 2027.
  - Dienstgeber und unierte MAV sind verpflichtet Verhandlungen über Neuregelungen aufzunehmen.
  - Die „unierte“ MAV kann ab 01.01.2026 Dienstvereinbarungen abschließen. Diese lösen bestehende DVen ab (ab dem Tag des Inkrafttretens).

## Geplante Übergangsbestimmungen?

- Was ist mit den MAVen der **Verrechnungsstellen** und z.B. der **Gesamtkirchengemeinden**, die zum 31.12.2025 aufgelöst werden?
- Welche MAV vertritt die Beschäftigten der neuen Verwaltungsstruktur?
  - Diözesaner Verwaltungsdienst (früher: „Anstalt“)
  - Verwaltungsdienst für die Kirchengemeinden (Pfarreiverwaltung)
- Aktuelle Info des Generalvikars: Für die 3 Gesamtkirchengemeinden gelten die Übergangsregelungen der Kirchengemeinden („unierte“ MAV)!

- **Die Zuständigkeit der MAV knüpft an die Identität der Einrichtung, für die sie gewählt wurde.**
- **Geht die Einrichtung „unter“, gibt es auch die MAV nicht mehr.**
- **Eine Umstrukturierung (Spaltung, Zusammenlegung oder Stilllegung) soll aber nicht zum Verlust der Beteiligungsrechte führen. ➔ Keine MAV-lose Zeit in der Übergangsphase!**
- **Lösung: Übergangs- oder Restmandat, §§ 13d, 13e MAVO.**

# MAVO Freiburg

- **Übergangsmandat, § 13d MAVO**
  - Zeitlich befristetes Vollmandat (max. 6 Monate)
  - Änderungen auf Ebene der Einrichtung (Identitätsverlust)
- **Restmandat, § 13e MAVO**
  - kein Vollmandat, sondern „Abwicklungsmandat“
  - Zeitdauer: bis die Aufgaben erledigt sind.

## Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen, die geplant sind:

- **Passives Wahlrecht Kindergartenleitungen, § 8 Abs. 2 MAVO.**
  - **KiTa-Leitungen sollen als „verlängerter Arm“ und „Auge und Ohr“ des Dienstgebers nicht mehr in die MAV wählbar sein.**
  - **Bistum: Vermeidung einer Pflichten- und Interessenkollision.**
  - **In der Praxis gibt es eine große Bandbreite an Kompetenzen!**  
Keine generelle maßgebliche Beeinflussung von Personalmaßnahmen, die zu einer Interessenkollision führen können.
  - **Einzelfallprüfung erforderlich!**

# MAVO Freiburg

## Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen, die geplant sind:

- **Zunächst war eine Amtszeitbegrenzung für MAV-Vorsitzende und stellv. Vorsitzende geplant (max. 2 Amtsperioden), § 14.**
  - Diese Planung wurde für die aktuelle Novellierung aufgegeben.
  - Die Amtszeitbegrenzung ist aber nicht endgültig vom Tisch!
  - Argument Bistum: In allen Gremien müsse eine Überprüfung auf Machtmissbrauch stattfinden.
- **Unzulässiger Eingriff in die Unabhängigkeit der MAV!**  
MAVO, Grundordnung (GrO) und Grundgesetz (GG).

## Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen, die geplant sind:

- **Übertragung des Verhandlungsmandats auf die Gesamt-MAV**
  - Beschränkung der Übertragungsmöglichkeit (nur Fälle der §§ 36, 37 und 38 MAVO), § 24 Abs. 6 MAVO.
  - Regelfall: unwiderrufliche Übertragung.  
Entzug des Verhandlungsmandats nur aus wichtigem Grund (insbesondere gestörtes Vertrauensverhältnis).
  - Neu: Die MAV kann sich die Entscheidungsbefugnis vorbehalten (widerrufliche Übertragung).
  - Empfehlung: **widerruflich übertragen.**

# MAVO Freiburg

## Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen, die geplant sind:

- **Stundenpläne sollen keine Dienstpläne sein, §§ 29, 32, 36.**  
Die Rechtsprechung steht dem entgegen (KHG.EKD, Beschluss vom 09.04.2018 I-0124/29-2017). Das Bistum beruft sich auf das BVerwG (Beschluss vom 23.12.1982 – 6 P 36.79).
- **Anderer Versetzungsbegriff bzgl. der Kirchengemeinden, § 35**
  - § 35 Abs. 1 Nr. 5 MAVO: Versetzung an eine andere Einrichtung
  - Neu: andere Dienststelle (z.B. KiTa) desselben Dienstgebers (Kirchengemeinde) = Versetzung. Siehe § 6 Abs. 1 Satz 4 AVO.
  - **Wechsel des Einsatzortes innerhalb der Kirchengemeinde.**

# MAVO Freiburg

## Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen, die geplant sind:

- **§ 55 MAVO – Vertretung des Dienstgebers**
  - **Neue Begrifflichkeiten**
    - **Pfarreiökonomin und -ökonom**
    - **Verwaltungsassistentin und -assistent**

# MAVO Freiburg

## Geplante Redaktionelle Änderungen bzw. Korrekturen:

- Streichung der Dekanatsverbände und Gesamtkirchengemeinden in **§ 1 Abs. 1 MAVO**.
- Streichung der Gesamtkirchengemeinden in **§ 1a Abs. 4 MAVO**.
- Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in **§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2**.
- **§ 13 Abs. 3**: Nummerierung statt Spiegelstriche.
- **§ 14 Abs. 10** Ausschüsse: Klarstellende Ergänzung (selbständige Erledigung „und Beschlussfassung“).
- **§ 18 Abs. 1a Satz 2**: Korrektur (Ziffer 5 wird zur Ziffer 4).

# MAVO Freiburg

## Geplante Inkraftsetzung:

- **Übergangsregelungen zum 1. Juni 2025.**
- **MAVO zum 1. Januar 2026.**

## Vorschläge der DiAG MAV zur Novellierung:

- **§ 1a Abs. 5 Nr. 4 MAVO:** Sondervertretung für die Beschäftigten des Verwaltungsdienstes für die Kirchengemeinden (Pfarreiverwaltung)?
- **§ 11b Abs. 1 MAVO:** Wiederaufnahme des früheren Satz 2.  
„§ 21 Abs. 4 gilt entsprechend.“ Wahlversammlung (Teilnahme, Fahrtkosten)
- **§ 25 Abs. 3a MAVO:** Streichen. Die Zustimmungsrechte sollen bei der Einrichtungs-MAV verbleiben.
- **§ 35 Abs. 1 Nr. 5 MAVO:** Änderung des Versetzungsbegriffs für alle
- **§ 55c MAVO:** Streichen oder anheben auf das Niveau des § 27a.

## Fazit:

- **Das Bistum hat mitgeteilt, welche Änderungen geplant sind.**
- **Die DiAG MAV A und B haben Einwendungen erhoben.**
- **Das Bistum hat noch nicht schriftlich mitgeteilt, ob bzw. inwiefern die erhobenen Einwendungen berücksichtigt werden.**
- **Verfahren: §§ 25 Abs. 3 Satz 3-5, 29 Abs. 3 Satz 3 und Absatz 4.**
- **Wir informieren Sie, sobald uns die Entscheidung vorliegt!**